

# Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln

## Merkblatt für Biogasanlagen

Dieses Merkblatt gilt für alle Personen, die die Biogasanlage betreten oder befahren.

**Den Anordnungen des Betriebspersonals ist stets Folge zu leisten!**



### 1. Verkehrsregeln

Auf dem Gelände der Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es ist auf innerbetrieblichen Verkehr zu achten und diesem Vorrang zu gewähren.



Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in einem Abstand von 6 m um die Anlage zulässig. Das Parken in Verkehrswegen des innerbetrieblichen Verkehrs ist nicht gestattet.



### 2. Rauchverbot

Im gesamten Umfeld der Anlage ist in einem Umkreis von 6 m Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.



### 3. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und von Rauschmitteln und deren Genuss ist verboten. Niemand darf unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln die Anlage betreten.



### 4. Sicherheitsschuhe tragen

In Anlagen, Werkstätten und Lagern sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe zu tragen. In Bereichen mit Kennzeichnung oder bei Arbeiten, die dies erfordern, ist das Tragen zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorgeschrieben.



### 5. Meldung im Betrieb

Vor Betreten der Anlage muss eine Anmeldung beim Betriebspersonal erfolgen.



### 6. Biogas

Das Einatmen von Biogas wirkt erstickend und kann zu Gesundheitsschäden führen.

Sollte es bei einer Betriebsstörung zum Ausströmen von Biogas kommen, vermeiden Sie das Einatmen von Gasen und Dämpfen.

Verlassen Sie den Bereich unverzüglich.



### 7. Biostoffe

Fassen Sie Silage, Gülle und Gärreste nicht an. Nehmen Sie auf dem Gelände der Biogasanlage keine Speisen und Getränke zu sich. Waschen Sie sich vor dem Essen gründlich die Hände.



### 8. Absturzgefahr

Steigen Sie nicht auf ungesicherte Leitern. Klettern Sie nicht auf den Fahrsilos. Steigen Sie niemals in ungesicherte Schächte, Gruben oder Behälter ein. Halten Sie Abstand von den Abschnittkanten in den Fahrsilos.



### 9. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sowie Anwärm- und Lötarbeiten (Heißarbeiten) sind nur nach erteilter Heißarbeiterlaubnis/Schweißerlaubnis zulässig.



### 10. Verbot von elektrischen Geräten in Explosionsschutzbereichen und das Mitbringen von Zündmitteln

Das Mitführen von elektrischen Geräten und anderen Zündquellen ist in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Bereiche) grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für elektrische Geräte im ausgeschalteten Zustand und für Mobiltelefone in Nicht-Ex-Ausführung. An Betriebsmittel in Ex-Bereichen werden folgende Mindestanforderungen gestellt: Gruppe IIB, Klasse T2 (300 °C).



### 11. Feuer, Unfall, Umweltverschmutzung

Bei Feuer, Unfall, Umweltverschmutzung oder einem Schadensfall durch sonstige Gefahren sind sofort Feuerwehr und Netzleitstelle zu benachrichtigen. Weitere Anwesende Personen sind zu warnen und ggf. in Sicherheit zu bringen.

Soweit möglich ist die Brandbekämpfung selbstständig mittels Feuerlöscher aufzunehmen. Die Standorte der Löscheinrichtungen sind dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.



### 12. Gefahrenfall

Im Gefahrenfall und bei Eintreten unkontrollierter Betriebszustände Not-Aus-Schalter betätigen. Das Betriebspersonal oder die Netzleitstelle ist zu benachrichtigen.

### 13. Stromausfall

Bei einem Stromausfall ist die Anlage zu Verlassen. Das Betriebspersonal oder die Netzleitstelle ist zu benachrichtigen.



### 14. Gasalarm, Räumungsalarm

Verlassen Sie im Gefahrenfall die Anlage oder das Gebäude über die ausgeschilderten Fluchtwege. Suchen Sie den Sammelplatz außerhalb des Gebäudes auf (siehe Alarmordnung). Verbleiben Sie bis zur Aufhebung des Alarms am Sammelplatz. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.



### 15. Erste Hilfe, medizinische Notfälle

Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder akuten Erkrankungen ist nach der Erstversorgung durch Ersthelfer der Rettungsdienst zu verständigen.

Die Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen sind dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.



**Feuerwehr: 112**

**Rettungsdienst, Notarzt: 112**

**Netzleitstelle SWG: 0641 708-1491**